

# **Allgemeine Lieferbedingungen der S & F GmbH**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Allgemeines**

#### **1.**

Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

#### **2.**

Alle mündlichen, telefonischen und telegraphischen Abmachungen, wie alle außerhalb unseres Werkes vorgenommenen schriftlichen Feststellungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

#### **3.**

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

## **§ 2**

### **Angebot und Vertragsabschluss**

#### **1.**

Unsere Angebote sind unverbindlich, Maßangaben, Gewichte usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern sie von uns nicht ausdrücklich verbindlich erklärt werden.

#### **2.**

Der Vertrag kommt entweder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der bestellten Ware zustande.

## **§ 3**

### **Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung dem Besteller überlassenen Unterlagen wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit kein Vertragsabschluss zustande kommt, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

## **§ 4 Preise und Zahlung**

### **1.**

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das im Vertrag genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Falls die Zahlung in mehreren Schritten erfolgt, ist die Mehrwertsteuer anteilmäßig bei jeder Zahlung zu leisten.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen.

Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

### **2.**

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

### **3.**

Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

### **4.**

Geht ein Scheck des Bestellers bei uns oder einem Dritten zu Protest, können wir sofort unsere Gesamtforderung fällig stellen. Zu einer weiteren Belieferung sind wir in diesem Fall nur bei Vorauszahlung oder Sicherstellung unserer Forderungen verpflichtet. Ist der Besteller zur Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht bereit oder nicht in der Lage, so können wir nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

Nur unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung. Die Zurückbehaltung ist nur bei Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis zulässig.

### **5.**

Bei Zahlungsverzug oder sonstigen Vermögensverfall des Bestellers werden sofort unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zur Zahlung fällig, auch wenn Stundung gewährt wurde. Dasselbe gilt, soweit uns bekannt wird, dass sich der Besteller in ungünstigen Vermögensverhältnissen befindet.

## **§ 5 Lieferzeit**

### **1.**

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben beigebracht und die vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

### **2.**

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### **3.**

Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

### **4.**

Wir werden uns bemühen Lieferfristen, die uns der Besteller stellt, im Rahmen unseres üblichen Geschäftsverkehrs einzuhalten. Sie sind für uns dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich und ohne Vorbehalt schriftlich bestätigen. Teillieferungen sind gestattet, sofern sie dem Besteller nicht unzumutbar sind.

## **§ 6 Gefahrübergang bei Versendung**

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller spätestens mit Verlassen des Werk/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

### **1.**

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, Ware zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

## **2.**

Solange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, ist er verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Achtung: nur zulässig beim Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. So lange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

## **3.**

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderung gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

## **4.**

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers frei zu geben, soweit ihr Wert die zusichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **§ 8**

### **Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

#### **1.**

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

#### **2.**

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller.

Falls wir gebrauchte Güter verkaufen, wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

#### **3.**

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich

fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

**4.**

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

**5.**

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

**6.**

Ansprüche des Besteller wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

**7.**

Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umgang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Abs. 6 entsprechend.

## **§ 9 Haftung**

**1.**

Unsere Haftung ist einschließlich des Verhaltens unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und gem. §§ 280, 281 BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Wir haften also nur dann, wenn wir einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Wir haften daher nicht für Schäden, die dem Besteller an dem ihm gehörenden Waren, Einrichtungsgegenständen, Daten u. ä. entstehen, gleichgültig welcher Art, Dauer und welchen Umfang die Einwirkungen sind, es sei denn, dass wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur dann, wenn wir wesentliche oder typische Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten) verletzt haben. Kardinalpflichten sind Pflichten, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen.

**2.**

Der Ersatz mittelbarer Schäden wie z. B. entgangener Gewinn wird ausgeschlossen.

**3.**

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/-Beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit oder Freiheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

**4.**

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/-Beschränkungen gelten ebenfalls nicht bei Schäden, für die wir eine Versicherung haben und die eintrittspflichtig ist.

**5.**

Haben andere Ursachen an dem Entstehen eines Schadens mitgewirkt, für den wir einzustehen haben, so haften wir nur in dem Umfang, wie unser Verschulden im Verhältnis zu den anderen Ursachen steht.

## **§ 10**

### **Besonderheiten bei unvollständigen Maschinen**

Falls ein Kaufvertrag für eine unvollständige Maschine geschlossen wurde haften wir nur, wenn aus der bei Lieferung überlassenen Montageanleitung sämtliche Anleitungshinweise, Sicherheitshinweise, Warnhinweise etc. beachtet worden sind und die unvollständige Maschine bestimmungsgemäß verwendet wurde.

Ansonsten besteht unsererseits keine Haftung.

Insbesondere ist jegliche Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen, wenn folgende Anweisungen nicht beachtet worden sind:

- a) Zur Vermeidung von Körperverletzungen muss während der Transport- und Montagephase auf den Schwingbereich des Maschinenoberteils geachtet werden.
- b) Bei Änderung der Umdrehungszahl, des Schwingdurchmessers, bei zusätzlichem Anbau von Materialien – oder Ausläufen oder Einbau von zusätzlichen Siebetagen – muss die Maschine neu ausgewuchtet werden.
- c) Ein bspw. beim Transport, Montage etc. beschädigtes Produkt darf nicht in Gebrauch genommen werden. Hier muss zunächst mit unserem Service Kontakt aufgenommen werden.
- d) Alle länderspezifischen Gesetze/Normen/Vorschriften und Verordnungen sind zu befolgen.
- e) Das Gerät ist nur den Installationsvorschriften gem. aufzustellen und anzuschließen.
- f) Der Besteller und dann Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die unvollständige Maschine nach Angaben im Wartungsplan instand gehalten wird, defekte Teile sind zu ersetzen.
- g) Nicht routinemäßige Wartungsarbeiten sind nur von qualifiziertem Personal auszuführen.
- h) Der Anschluss der Maschine darf nur durch qualifiziertes Fachpersonal oder eine Fachfirma erfolgen, hier ist die Gefahr schwerer Verletzungen, insbesondere Körperschäden besonders groß.

## **§ 11 Sonstiges**

**1.**

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**2.**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

**3.**

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

**4.**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.